

Bücherversorgung der deutschen Gefangenen. Aus Leipzig wird uns geschrieben: Das Verlangen der deutschen Gefangenen in Frankreich nach geistiger Nahrung ließ sich anfangs leicht befriedigen. Deutsche Bücher durften von Deutschland aus unmittelbar an die Gefangenen in Frankreich geschickt werden. Erst vom Frühjahr 1915 an begannen die Schwierigkeiten: Die Bücher wurden mit ungeheurer Verspätung oder gar nicht mehr ausgeliefert. Da griffen die Schweizer ein; es bildete sich eine Schweizer Hilfsstelle. Sie übernahm die Aufgabe, die Bücher zu zensurieren und an die Gefangenenlager zu senden. Unsere deutsche Gesandtschaft stand anregend und fördernd zur Seite; in dem Leipziger Naturforscher Prof. Wolterred verfügte sie über eine unermüdlige Hilfskraft. Eine Bücherzentrale in Bern wurde gegründet; sie wurde der deutschen Gesandtschaft unterstellt. Unter Leitung des Schriftstellers Hermann Hesse wurden Lagerbibliotheken zusammengestellt. Hier strömen nun die Bücher aus den verschiedenen Versorgungsstellen Deutschlands, insbesondere aus Leipzig, zusammen. Bis jetzt sind rund 50 000 Bücher nach Frankreich und Nordafrika befördert worden. Neben der allgemeinen literarischen Abteilung erstand eine besondere wissenschaftliche unter Leitung von Prof. Wolterred. Den Bibliotheken in den Lagern wurden Lernbücher zugeführt, und eine wachsende Bedeutung gewann die Versorgung der einzelnen Gefangenen mit Studienbüchern. Gleichzeitig mit dem Schweizer Hilfswerk war eine große deutsche Organisation entstanden, in Berlin begann eine umfassende Tätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Fürsorge, deren Leitung Dr. Niedermeyer übernahm. Für die in Frankreich kriegsgefangenen Akademiker hat die Universität Leipzig eine besondere Organisation geschaffen. Hier übernahm im September 1915 der damalige Rektor Geheimrat Dr. Albert Köster das Organisationswerk. Eine Kommission unter Vorsitz des Rektors — jetzt Geheimrat von Strümpell — leistet die nötige Arbeit. Seit dem Dezember 1915 hat die Sammelstelle über 7000 Bücher über die Schweiz in die Gefangenenlager gesandt, davon etwa ein Drittel Unterhaltungslektüre, zwei Drittel Lehrbücher. Das Hilfswerk wäre nicht möglich gewesen ohne das Entgegenkommen vieler deutscher, besonders Leipziger Verleger.

Eine zweite Bekanntmachung des Bundesrats gestattet für das Gebiet der Brauereigemeinschaft die Verwendung von Süßstoff bei der Bereitung von obergärrigem Biere. Da der Süßstoff keinen Brau-, sondern nur Süßungswert besitzt, wird die Brausteuer von ihm nicht erhoben. Im übrigen finden jedoch die für Zucker geltenden Vorschriften des Brausteuergesetzes, die namentlich die strenge Beschränkung der Verwendung auf obergäriges Bier sicherstellen sollen, auf Süßstoff entsprechende Anwendung.

Nach einer anderen Bekanntmachung ist in die Liste der Fette, die zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen, auf Grund praktischer Erfahrungen Speck sowie Rinder-, Schaf- und Schweinefett in jeglicher Form aufgenommen worden. Das Verbot der Verwendung pflanzlicher und tierischer Öle und Fette zur Herstellung von Seife gilt jetzt auch für die Erzeugung aller anderen Waschmittel; es ist ferner auf die aus den genannten Ölen und Fetten gewonnenen Öle- und Fettsäuren erstreckt.

Eine letzte Verordnung verlängert die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte so weit sie vor dem 31. Dezember 1917 abläuft, bis zu diesem Tage. Zur Ergänzung der durch die Einberufungen stark zusammengeschmolzenen Beisitzerkollegien ohne Vornahme von Neuwahlen wird dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.